

# Änderungen für den SBF-See ab 1.8.2023:

## 1. Die Frage 38. wird wie folgt geändert:

Wo finden Sie Informationen über umweltfreundliche Farben, Lacke und Antifouling-Beschichtungen für Ihr Boot?

- a. Beim Umweltbundesamt.
- b. Beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr.
- c. In der Sportbootführerscheinverordnung.
- d. In der Sportbootvermietungsverordnung.

## 2. Die Frage 58. wird wie folgt geändert:

Welche Veröffentlichungen enthalten wichtige Regeln und Tipps für Wassersportler, Empfehlungen zur Ausrüstung von Sportbooten sowie Hinweise zu umweltgerechtem Verhalten auf dem Wasser?

- a. Nautische Publikationen wie „Sicherheit auf dem Wasser“ und „Sicher auf See.“
- b. Verordnung über die Sicherung der Seefahrt und nautische Publikationen wie Sicher auf See.
- c. Nautische Publikation wie „Sicherheit auf dem Wasser“ und Internationales Signalbuch.
- d. Internationales Signalbuch und Verordnung über die Sicherung der Seefahrt.

## 3. Die Frage 59. wird wie folgt geändert:

Unter welchen Voraussetzungen darf ein Sportboot mit Elektromotor ohne Fahrerlaubnis geführt werden?

- a. Die Antriebsleistung beträgt höchstens 7,5 Kilowatt Betriebsart S1 (Dauerbetrieb).
- b. Es darf immer ohne Fahrerlaubnis geführt werden, unabhängig von der Antriebsleistung.
- c. Bis zu einer Antriebsleistung von 11,03 Kilowatt Betriebsart S1 (Dauerbetrieb).
- d. Es darf nie ohne Fahrerlaubnis geführt werden, unabhängig von der Antriebsleistung.

## 4. Die Antworten zu Frage 75. werden wie folgt geändert:

a. Sportboote ohne Antriebsmaschine oder solche mit einer größten, nicht überschreitbaren Nutzleistung von 11,03 Kilowatt (15 PS) bei Verwendung eines Verbrennungsmotors bzw. 7,5 Kilowatt bei Verwendung eines Elektromotors Betriebsart S1 (Dauerbetrieb) oder weniger.

In der Antwortmöglichkeit b. wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

c. Sportboote mit Antriebsmaschine mit einer größeren Nutzleistung als 11,03 Kilowatt (15 PS) bei Verwendung eines Verbrennungsmotors bzw. 7,5 Kilowatt bei Verwendung eines Elektromotors Betriebsart S1 (Dauerbetrieb).

**5. Die Antworten zu Frage 78. werden wie folgt geändert:**

a) Die Antwortmöglichkeiten a., c. und d. werden jeweils wie folgt geändert:  
aa) Nach dem Wort „hinzuweisen“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.  
bb) Folgender Satzteil wird angefügt: „zudem darauf, dass ständig angelegte Rettungswesten die Überlebenschancen im Wasser erhöhen.“

b. Der Fahrzeugführer muss die Besatzungsmitglieder und Gäste anweisen, dass sie sich über die Sicherheitsvorkehrungen an Bord informieren, sich die Gebrauchsanweisungen der Rettungs- und Feuerlöschmittel ansehen und auf geeignete Maßnahmen gegen das Überbordfallen achten, zudem darauf, dass ständig angelegte Rettungswesten die Überlebenschancen im Wasser erhöhen.“

**6. In Frage 144. werden in der Antwortmöglichkeit d. die Wörter „Wasser und Schifffahrtstaktiken Nord und Nordwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)“ ersetzt.**

**7. Die Antworten zu Frage 153. werden wie folgt geändert:**

a. Die Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS), die besondere örtliche Regelungen enthalten und Hinweise für die einzelnen Seeschifffahrtsstraßen geben.

c. Die Bekanntmachung der Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS) sowie die nautische Veröffentlichung „Sicherheit auf dem Wasser“, herausgegeben durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), mit wichtigen Regeln und Tipps für Wassersportler.

**8. In der Frage 169. werden die Antwortmöglichkeiten a. bis d. wie folgt geändert:**

a) Im ersten Satz werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtstaktiken“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS)“ ersetzt.

b) Im zweiten Satz werden jeweils die Wörter „Wasser- und Schifffahrtstaktiken“ durch das Wort „GDWS“ ersetzt. “

**9. In der Frage 171. wird die Antwortmöglichkeit d. wie folgt gefasst:**

„d. Im Fahrwasser, wenn es durch die Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS) bekanntgemacht worden ist. Außerhalb des Fahrwassers auf Abschnitten, die durch die GDWS bekanntgemacht oder durch entsprechende Sichtzeichen bezeichnet sind.

**10. In der Frage 174. werden in der Antwortmöglichkeit a. die Wörter „WSD Nord“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)“ ersetzt.**

**11. Die Antworten zu Frage 183. werden wie folgt geändert:**

a. An bestimmten Tag- und Nachtsignalen, die nach der Sperr- und Warngebietenverordnung der Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS) für militärische Sperr- und Warngebiete an entsprechenden Signalstellen und auf Sicherungsfahrzeugen gezeigt werden.

b) In der Antwortmöglichkeit werden die Wörter „Wasser und Schifffahrtsdirektionen“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS)“ ersetzt.

d) In der Antwortmöglichkeit werden die Wörter „Wasser und Schifffahrtsdirektion Nordwest“ durch die Wörter „Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt (GDWS)“ ersetzt.

**12. In der Frage 225. wird die Antwortmöglichkeit a. wie folgt gefasst:**

„a. Befahrensregelungen beachten.“

**13. In der Frage 226. werden in den Antwortmöglichkeiten a. und c. das Wort „zeitliche“ gestrichen.**

**14. Die Frage 227. wird wie folgt geändert:**

Welche Verkehre können in einer ausgewiesenen Erlaubniszone zugelassen werden?

a. Bestimmte Wassersportgeräte.

b. Bestimmte Fischereifahrzeuge.

c. Bestimmte Bodeneffekt- und Luftkissenfahrzeuge.

d. Bestimmte Arbeitsgeräte für die Erkundung fossiler Brennstoffe.

**15. Die Frage 228. wird wie folgt geändert:**

Was verstehen Sie gemäß Nordsee-Befahrens-Verordnung (NordSBefV) unter Schnellfahrkorridore?

a. Ausgewiesene Wasserflächen für den gewerblichen Verkehr.

b. Ausgewiesene Wasserflächen für bestimmte Sportbootverkehre.

c. Wasserflächen zum Starten und Landen von Wasserflugzeugen.

d. Wasserflächen, von denen Taucher 500 m Abstand halten müssen.

**16. Die Frage 229. wird wie folgt geändert:**

Wie hoch, soweit die Nordsee-Befahrens-Verordnung (NordSBefV) nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ist die maximale Geschwindigkeit, die ein Maschinenfahrzeug in Nationalparks im Bereich der Nordsee fahren darf?

a. 12 Knoten über Grund.

b. 12 Knoten Fahrt durchs Wasser.

c. 10 Knoten Fahrt über Grund.

d. 10 Knoten Fahrt durchs Wasser.

**17. Antworten zu Frage 231. werden wie folgt geändert:**

a. Seekarten, Leuchtfeuerverzeichnis, Seehandbücher, Gezeitentafeln oder -kalender, Funkdienst für die Klein- und Sportschifffahrt, Nachrichten für Seefahrer (NfS), Bekanntmachungen für Seefahrer (BfS).

b. Seekarten, Verordnung über die Sicherung der Seefahrt, Seehandbücher, Gezeitentafeln oder -kalender, Funkdienst für die Klein- und Sportschiffahrt, Nachrichten für Seefahrer (NfS).

c. Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung, Leuchtfeuerverzeichnis, Seehandbücher, Verordnung über die Sicherung der Seefahrt, Gezeitentafeln oder -kalender, Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS).

d. Schifffahrtspolizeiliche Anordnungen, Gezeitentafeln oder Funkdienst für die Klein- und Sportschiffahrt, Nachrichten für Seefahrer (NfS), Bekanntmachungen für Seefahrer (BfS).“

**18. Die Frage 233. wird wie folgt geändert:**

Welchen Effekt können Wind und gegenläufiger Tidenstrom im Bereich von Seegaten haben?

a. Steile und aufbäumende Seen (Brecher).

b. Der Tidenstrom wird durch den Wind verstärkt.

c. Keinen.

d. Der Tidenstrom glättet die Windsee.

**19. Die Antworten zu Frage 274. werden wie folgt geändert:**

a. Insbesondere alle Navigationsanlagen sorgfältig gebrauchen, die Sichtbarkeit des eigenen Fahrzeugs erhöhen (z. B. Radarreflektor, AIS) und in einem Revier mit Landradarberatung die Radarberatung über UKW-Sprechfunk mithören.

c. Insbesondere alle Navigationsanlagen sorgfältig gebrauchen, die Sichtbarkeit des eigenen Fahrzeugs erhöhen (z. B. Radarreflektor, AIS) und die Verkehrszentrale ständig über Kurs und Geschwindigkeit informieren.“

**20. Die Antworten zu Frage 275. Werden wie folgt geändert:**

a. Verschlusszustand herbeiführen, lose Gegenstände festzurren, Rettungsweste anlegen und andere Rettungsmittel bereithalten; wenn erforderlich und möglich Schutzhafen anlaufen.

b. Verschlusszustand herbeiführen, lose Gegenstände festzurren, Rettungsweste und andere Rettungsmittel bereithalten, Seenotsignalmittel zum Einsatz vorbereiten.

c. Türen schließen, lose Gegenstände festzurren, Rettungsweste und andere Rettungsmittel bereithalten, Radar, Ruder und UKW besetzen.

d. Türen schließen, lose Gegenstände festzurren, Rettungsweste und andere Rettungsmittel bereithalten, Seenotsignalmittel zum Einsatz vorbereiten.